



**MARKTGEMEINDE
GRESTEN**
BEZIRK SCHEIBBS, NÖ
A-3264 GRESTEN, Badgasse 1
Tel: 07487 2310
Fax: 07487 2310-20

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Mittl. MV

IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941

BIC: RLNWATWW939

Sparkasse Amstetten AG

IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007

BIC: SPAMAT21XXX

DVR-Nr.: 0005916

USt-ID-Nr.: ATU 16212006

E-Mail: gemeinde@gresten.gv.at

<http://www.gresten.gv.at>

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 i.d.g.F., folgende Änderung der §§ 7 und 9 der

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Gresten vom 27.05.2008, 25.11.2013, 29.11.2016,
15.06.2023, 06.12.2023 bzw. vom 17.06.2025

beschlossen:

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate.
Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März
2. vom 1. April bis 30. Juni
3. vom 1. Juli bis 30. September
4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Harald Gnadenberger



Angeschlagen am 10.09.26

Abgenommen am

